

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 422/2007	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss	04.09.2007	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	13.09.2007	Beratung
Rat	20.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten
hier: Übernahme von Trägeranteilen bei Kindertagesstätten von Elterninitiativen**

Beschlussvorschlag:

@->

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten erhalten mit Wirkung vom 01.08.2007 unter Ziffer 5.2 folgende Formulierung:

Übernahme der von Eltern zu leistenden Trägeranteile

Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe der städtischen Elternbeitragssatzung eingestuft werden oder der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß der städtischen Elternbeitragssatzung erlassen wird, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils eine zusätzliche Elternbeteiligung erheben, die zusätzliche Elternbeteiligung in Höhe von monatlich 12,50 € auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Liegt der Trägeranteil darüber, wird bei Nachweis der Kosten im Rahmen eines von der Verwaltung festzulegenden Verfahrens der höhere Betrag übernommen. Die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt wird mit der Empfehlung verbunden, dass der ggf. von diesen Eltern seitens des Trägers noch erhobene Vereinsbeitrag die finanzielle Situation der Familie berücksichtigt und der Beitrag 3 € pro Monat nicht übersteigt. Voraussetzung zur Übernahme des Trägeranteils ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Ausgangslage

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten sehen in der vom Rat am 08.06.2006 beschlossenen Fassung zur Übernahme von Trägeranteilen unter Ziffer 5.2 folgende Regelung vor:

„Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe der städtischen Elternbeitragssatzung eingestuft werden oder der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß der städtischen Elternbeitragssatzung erlassen wird, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils eine zusätzliche Elternbeteiligung (Mitgliedsbeitrag und Trägeranteil) erheben, die zusätzliche Elternbeteiligung in Höhe von maximal monatlich 10 € auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat und der Träger sich verpflichtet, im Hinblick auf die zusätzliche Elternbeteiligung keine weiteren Forderungen ggü. den Eltern zu erheben.“

Diese Formulierung löste eine Regelung ab, die vorsah, die von den jeweiligen Elternvereinen bei ihren übrigen Eltern abgeforderten Vereins- und Trägeranteile zu 100 % zu übernehmen. Dadurch erhielten manche Elternvereine recht hohe und andere wiederum relativ geringe Trägeranteile erstattet.

Bezüglich der seit 01.08.2006 geltenden Regelung zur Übernahme der Trägeranteile durch die Stadt hatten die Elternvereine in der Vergangenheit deutlich signalisiert, dass sie mit der dort genannten Pauschale von 10 € pro Kind und Monat bei weitem nicht auskommen. Zudem hatten sie in der Festlegung, dass die Differenz zu dem auskömmlichen Trägeranteil nicht von den entsprechenden Eltern eingefordert werden darf, eine unzulässige Einmischung in ihre Trägerautonomie reklamiert. Diese auch gegenüber dem Jugendhilfeausschuss formulierte Kritik führte dazu, dass in Kooperation mit den Elternvereinen eine Lösung angestrebt werden soll, die für die Elternvereine auskömmlich ist und sie in ihrer Trägerautonomie nicht über Gebühr einschränkt.

Zur Begründung der Übernahme des Trägeranteils

In der Regel können sich Eltern in Wohnortnähe zwischen Kindertagesstätten verschiedener freier Träger und eines kommunalen Trägers entscheiden. Gibt es bei kirchlichen Trägern, bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und dem DRK keinen über die Eltern finanzierten Trägeranteil, so ist dies bei Elterninitiativen zwingende Vorgabe, da der Träger ansonsten weder das eine Prozent anerkenungsfähige Betriebskosten aufbringen könnte, noch könnte er die übrigen Kosten tragen. In Bergisch Gladbach ist die Auswahl insofern eingeschränkt, als die Eltern sich nicht für einen kommunalen Träger (= kein über die Eltern zu finanzierender Trägeranteil) entscheiden können. Zwar bleibt ihnen in aller Regel neben den kirchlichen Einrichtungen auch noch die Möglichkeit, in Kindertagesstätten der AWO oder des DRK unterzukommen, aber das Spektrum ist deutlich eingeschränkt. Hinzu kommt, dass es in Bergisch Gladbach bei der Vielzahl der Elterninitiativen zwingend vermieden werden muss, dass die Elterninitiativen zu Kindertagesstätten der finanziell besser gestellten Eltern werden und alle anderen -oder zumindest ein großer Teil davon- bei den anderen Trägern ihre Kinder anmelden. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt den freien Trägern die Trägerschaften vollkommen überlässt, ist es zwingend, jenen den Zugang zu den Elterninitiativen zu öffnen, die sich das ohne Übernahme der Trägeranteile nicht leisten können.

Bisherige Ergebnisse

Die Gespräche mit den Elterninitiativen führten zu folgender grundsätzlicher Verständigung:

Der zukünftig von den Eltern zu tragende Anteil setzt sich wie folgt zusammen:

1. verbleibender Trägeranteil an den anererkennungsfähigen Kosten (richtliniengemäß 1%),
2. Trägerkosten, die zwar nicht anererkennungsfähig sind, aber zur Führung einer Kindertagesstätte zwingend erforderlich sind (die hierzu erforderlichen Daten werden die Träger in geeigneter Form dem Jugendamt vorlegen),
3. Vereinsbeitrag.

Grundvoraussetzung für eine solche Regelung war zudem, dass sich eine daraus abzuleitende Regelung im Haushalt darstellen lassen muss.

Bei den Kosten zu Ziffer 2 handelt es sich um Kosten, die im Rahmen der Pauschalen für die anererkennungsfähigen Kosten nicht auskömmlich sind, nämlich

- Kosten für Versicherungen,
- Kosten für den sicherheitstechnischen Dienst zur Prüfung der elektrischen Anlagen und der Verkehrssicherungspflicht sowie der Überprüfung der Kinderspielgeräte
- Personalnebenkosten für Umlageverfahren für U1 und U2, Berufsgenossenschaft, Fortbildungen, Infektionsschutzbelehrungen, Erste Hilfe Kurse, arbeitsmedizinische Betreuung, Annoncen, Insolvenzversicherung für Altersteilzeit

und um tatsächlich nicht anererkennungsfähige Kosten, die aber zwingend für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder aufgewandt werden müssen wie

- Notar- und Gerichtskosten,
- Beratungskosten für Rechts- und Steuerberatung,
- Verwaltungskosten für Kontoführungsgebühren, Personalbuchführung, Bürokosten des Vorstands.

Zukünftige Regelung

Die Prüfung der von den Trägern bzw. dem Spitzenverband eingereichten Unterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die Beträge je nach Einrichtung variieren zwischen ca. 10 € und ca. 22 €. Im (gewichteten) Durchschnitt liegt der Trägeranteil (ohne Vereinsbeitrag) bei 14,40 €.

Es erscheint empfehlenswert, von der zum Teil nicht auskömmlichen Pauschale von 10 € abzuweichen und einrichtungsbezogene Festlegungen für die Trägeranteile zu ermöglichen. Um dabei auch weiterhin das Ziel zu erreichen, mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand zu vertretbaren Lösungen zu kommen, sollten ab 01.08.2007 folgende Grundsätze gelten:

1. Es wird grundsätzlich ein Trägerbetrag (ohne Vereinsbeitrag) von 12,50 € pro Kind und Monat zugrunde gelegt, den die Stadt auf entsprechenden Antrag der Eltern beim Träger übernimmt und den die Stadt unmittelbar an den Träger auszahlt (gleiches Verfahren wie bisher). Mit dieser Regelung wären gut 50 % der Trägeranteile auskömmlich.
2. Bei den Trägern, die mit diesem Betrag ihre Trägerkosten nicht auskömmlich bestreiten können, wird -auf der Grundlage der oben genannten Kosten- von der durch die Stadt geförderten betriebswirtschaftlichen Fachberatung ein Festbetrag ermittelt, der die Auskömmlichkeit sicherstellt. Als Höchstbetrag wird ein Betrag von 22,50 € festgelegt.
3. Die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt geschieht in der Erwartung, dass der ggf. von diesen Eltern seitens des Trägers noch erhobene Vereinsbeitrag die finanzielle Situation der Familie berücksichtigt (empfohlen wird ein Vereinsbeitrag pro Monat, der 3 € nicht übersteigt).

Demnach sollte die Ziffer 5.2. der städtischen Richtlinien zukünftig lauten (durchgestrichene Textpassagen entfallen zukünftig; unterstrichene Textpassagen kommen neu hinzu):

„5.2 Erlass und Übernahme der Elternbeiträgen von Eltern zu leistenden Trägeranteile

Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe der städtischen Elternbeitragssatzung eingestuft werden oder der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß der städtischen Elternbeitragssatzung erlassen wird, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils eine zusätzliche Elternbeteiligung (~~Mitgliedsbeitrag und Trägeranteil~~) erheben, die zusätzliche Elternbeteiligung in Höhe von ~~maximal~~ monatlich ~~10 €~~ 12,50 € auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Liegt der Trägeranteil darüber, wird bei Nachweis der Kosten im Rahmen eines von der Verwaltung festzulegenden Verfahrens der höhere Betrag übernommen. ~~und der Träger sich verpflichtet, im Hinblick auf die zusätzliche Elternbeteiligung keine weiteren Forderungen gegenüber den Eltern zu erheben.~~ Die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt wird mit der Empfehlung verbunden, dass der ggf. von diesen Eltern seitens des Trägers noch erhobene Vereinsbeitrag die finanzielle Situation der Familie berücksichtigt und der Beitrag 3 € pro Monat nicht übersteigt. Voraussetzung zur Übernahme des Trägeranteils ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.“

Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der bisher jährlich vorliegenden ca. 100 Anträge entstehen unter Berücksichtigung der zz. geltenden Regelung jährliche Kosten für die Stadt von ca. 12.000 €. Bei der oben vorgeschlagenen Regelung ist mit jährlichen Kosten für die Stadt von ca. 18.500 € zu rechnen. Geht man davon aus, dass es eine 40%-ige Erhöhung der Anzahl der beantragenden Eltern (ca. 140) aufgrund der Änderung der Einkommensstufe 1 (heute bis 20.000 € anstatt wie bis 31.07.2006 bis 12.271 €) geben wird, ist mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 26.000 € zu rechnen (die zz. geltende Regelung würde ca. 16.800 € kosten). Die Änderung der Richtlinien ab dem 01.08.2007 ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Hhst. 1.454.762.0.8 „Übernahme von Trägeranteilen und Elternbeiträgen“ finanzierbar.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		3.750,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		9.000,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2007
5. Haushaltsstelle: 1.454.763.0.8 - Übernahme von Trägeranteilen und Elternbeiträgen		